

Gemäß §87 Abs.3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.April 2005 gibt sich der Ausländerbeirat der Gemeinde Neu-Anspach folgende Geschäftsordnung

Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat der Gemeinde Neu-Anspach

§ 1 Vorstand

Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern und wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein erstes und ein zweites stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Dieses Gremium bildet den Vorstand. Nach Ablauf der Wahlzeit führt das vorsitzende Mitglied diese Tätigkeit bis zur Neuwahl weiter.

§ 2 Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds

1. Das vorsitzende Mitglied lädt zu den Sitzungen des Ausländerbeirates und seines Vorstandes ein. Er leitet die Sitzung beider Gremien und erteilt das Wort.
2. In den Sitzungen übt es das Hausrecht aus. Bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigen Verhalten von Mitgliedern kann es diesen Ordnungsrufe erteilen. Nach dem dritten Ordnungsruf innerhalb einer Sitzung ist das Wort zu entziehen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann es das Mitglied für den Fortgang dieser Sitzung ausschließen. Anderen Sitzungsteilnehmern kann in vergleichbaren Fällen sofort die weitere Anwesenheit an dieser Sitzung untersagt werden.
3. Das vorsitzende Mitglied vertritt den Ausländerbeirat nach außen. Es kann hiermit auch ein anderes Mitglied beauftragen. Das vorsitzende Mitglied hat die Beschlüsse des Ausländerbeirates zu vertreten.
4. Das vorsitzende Mitglied ist der Ansprechpartner der Gemeindeverwaltung und berichtet umfassend und zeitnah dem Ausländerbeirat. Ist dies nicht möglich, sind seine Mitglieder anderweitig zu informieren (z.B. Telefonat, E-Mail).
5. Im Verhinderungsfall gehen diese Aufgaben auf die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder nach deren Reihenfolge über.

§ 3 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Ausländerbeirates aus und legt die Tagesordnung der Sitzungen fest. Der Vorstand kann Aufgaben auf einzelne Mitglieder übertragen, die diese in Eigenverantwortung durchführen und dem Beirat berichten. Der Vorstand koordiniert die Arbeit des Ausländerbeirates und seiner Fachausschüsse.
2. Er wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von der Verwaltung der Gemeinde unterstützt.

§ 4 Einladungen

1. Das vorsitzende Mitglied lädt zu den Sitzungen des Ausländerbeirates unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

2. Für Einladungen zu Vorstands- oder Fachausschusssitzungen gelten die in Absatz 1 genannten Regelungen entsprechend.

§ 5

Sitzungen des Ausländerbeirates

1. Die Sitzungen des Ausländerbeirates sind öffentlich. Bei einzelnen Tagesordnungspunkten ist der Ausschluss der Öffentlichkeit möglich, wenn dies aus der Tagesordnung hervorgeht oder wenn dies vom Ausländerbeirat in öffentlicher Sitzung beschlossen wird.
2. Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf, mindestens jedoch vier mal im Kalenderjahr. Die Termine werden vom Vorstand am Ende eines Jahres für das kommende Jahr festgelegt. Der Ausländerbeirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei der gewählten Mitglieder schriftlich unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Gegenstände verlangt wird. Die Sitzungen sollen im Rathaus stattfinden.
3. Der Ausländerbeirat kann mit Stimmenmehrheit die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
 1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 3. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

Der Ausländerbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern beziehungsweise zu kürzen, wenn dem 2/3 der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder zustimmen. Dies gilt nicht für Gegenstände nach §§ 9, 10 und 13 dieser Geschäftsordnung.

4. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können vom Vorstand Sachverständige eingeladen werden.
5. Mitglieder des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung können mit Zustimmung des Ausländerbeirates auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.
6. Die Sitzungssprache ist deutsch.
7. Rederecht in den Ausländerbeirats- und Vorstandssitzungen haben grundsätzlich nur Ausländerbeiratsmitglieder. Nach §5, Abs. 5 eingeladene Personen und eingeladene Sachverständige kann vom vorsitzenden Mitglied Rederecht gewährt werden.
8. Die Redezeit kann vom vorsitzenden Mitglied begrenzt werden, diese Begrenzung darf fünf Minuten nicht unterschreiten. Jedem/r Redner/in ist zu einem Tagesordnungspunkt nur einmal das Wort zu erteilen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand (falls Mehrheitsbeschuß) von dieser Regelung abweichen.
9. Ein/e Antragsteller/in hat zur Begründung eines Antrages eine Redezeit von maximal zehn Minuten. Ihm/ihr ist nach dem Ende der Diskussion, vor der Abstimmung auf Verlangen noch einmal das Wort zu erteilen. Die Redezeit ist dann aber nur noch auf fünf Minuten begrenzt.

§ 6

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Kalenderjahr zusammen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Jedes gewählte Mitglied hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungstermine sind allen Ausländerbeiratsmitgliedern bekannt zu geben.
2. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können vom Vorstand weitere Personen eingeladen werden, die allen Ausländerbeiratsmitgliedern rechtzeitig vorher bekannt zu machen sind.

3. Die Sitzungstermine werden vom Vorstand festgelegt.
4. § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 7 Beschlussfähigkeit

1. Die Sitzungen des Ausländerbeirates und des Vorstandes sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Sitzungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als gegeben, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ausländerbeirat über den selben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Dies gilt nicht bei Wahlen, Abwahlen und Änderungen dieser Geschäftsordnung. Zwischen den beiden Sitzungen müssen mindestens drei Tage liegen. In der Einladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Die Sitzungen der Fachausschüsse sind ungeachtet der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 8 Anträge

1. Jedes gewählte Mitglied des Ausländerbeirates und die Fachausschüsse haben das Recht, Anträge an den Ausländerbeirat zu stellen. Anträge auf finanzielle Unterstützung können auch von den ausländischen Vereinen, Initiativen, etc. gestellt werden.
2. Die Anträge sind schriftlich zu stellen und mit der Einladung zu versenden. In eiligen Fällen sind Dringlichkeitsanträge möglich. Ob Dringlichkeit vorliegt, entscheidet der Ausländerbeirat vor der Beratung über diesen Antrag.
3. Geschäftsordnungsanträge sind innerhalb der Sitzungen jederzeit mündlich möglich. In diesem Fall ist dem antragstellenden Mitglied das Wort zu erteilen.
4. Anträge auf Schluss der Debatte können nur von Mitgliedern gestellt werden, die sich nicht an der Diskussion beteiligt haben.

§ 9 Abstimmungen, Wahlen

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
2. Für die Wahl des vorsitzenden Mitglieds und der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder ist aus der Mitte des Ausländerbeirates eine Person als Wahlvorstand zu bestimmen. Bewerber können dem Wahlvorstand nicht angehören.
3. Die Wahl des vorsitzenden Mitglieds ist geheim, getrennt von der Wahl der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder werden in getrennter geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für die Wahl der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder kann auch ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht werden.
4. Für die Wahl des vorsitzenden Mitglieds ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Besteht im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, ist ein erneuter Wahlgang erforderlich. Besteht wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

5. Wahlen müssen in jedem Fall in der Einladung angekündigt werden. Sie dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden und auch nicht in einer Eilsitzung (§ 4 Abs. 1) erfolgen.
6. Gewählt werden kann nur, wer während des Wahlganges anwesend ist oder wer schriftlich seine Bereitschaft für die Kandidatur erklärt hat.

§ 10 Rücktritt, Misstrauen

1. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, jederzeit von seinem Amt zurückzutreten. Er bleibt jedoch solange in seinem Amt, bis ein Nachfolger gewählt wurde. Der Rücktritt ist dem Ausländerbeirat schriftlich zu erklären.
2. Treten innerhalb von zwei Wochen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurück, muss der gesamte Vorstand neu gewählt werden. In diesem Fall bleibt das vorsitzende Mitglied solange im Amt, bis ein neues vorsitzendes Mitglied gewählt wurde.
3. Der Ausländerbeirat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt. Der Mißtrauensantrag darf nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden und auch nicht in einer Eilsitzung (§ 4 Abs. 1) erfolgen.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Ausländerbeirat kann für vorbereitende Arbeiten Fachausschüsse bilden. Dies können ständige oder sachlich bzw. zeitlich begrenzte Ausschüsse sein.
2. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied, die gewählte Mitglieder des Ausländerbeirates sein sollen. Des Weiteren wird ein schriftführendes Mitglied gewählt. Dem Ausschuss können auch fachlich qualifizierte Personen außerhalb des Ausländerbeirates angehören. Alle ständigen Ausschussmitglieder sind stimmberechtigt. Wer ständiges Ausschussmitglied ist, legt der Ausschuss selbst fest. Fehlt ein ständiges Mitglied dreimal in Folge unentschuldig, verliert es sein Stimmrecht.
3. Die Außenvertretung der Ausschüsse erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder eines beauftragten stellvertretenden Mitglieds.
4. Die Ausschüsse tagen nach Bedarf. Die Sitzungstermine und die Tagesordnung werden vom vorsitzenden Ausschussmitglied festgelegt und auch den Ausländerbeiratsmitgliedern bekanntgegeben. Es lädt auch zu den Sitzungen ein. Im Verhinderungsfall gehen diese Aufgaben auf das stellvertretende vorsitzende Ausschussmitglied über.
5. Für die Form und Frist der Einladung, die Sitzungssprache, den Inhalt der Niederschrift und die Leitung der Sitzung gelten die Bestimmungen der Plenar- und Vorstandssitzungen entsprechend.
6. Jeder Ausschuss hat am Jahresende oder nach Beendigung seiner ihm übertragenen Arbeit einen schriftlichen Tätigkeitsbericht abzugeben.

**§ 12
Niederschriften**

1. In öffentlichen Ausländerbeiratssitzungen, werden Niederschriften für bis zu 4 Sitzungen pro Jahr von einer Person aus einem Fachbereich bzw. einer Verwaltungsstelle der Gemeinde angefertigt. Die Auswahl des Fachbereiches bzw. der Verwaltungsstelle und der Person obliegt der Gemeindeverwaltung.
 - ◆ Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - ◆ die zur Verhandlung anstehenden Gegenstände,
 - ◆ die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse mit ihrem Abstimmungsergebnis,
 - ◆ eine Anwesenheitsliste. Bei abwesenden Mitgliedern ist zu vermerken, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt gefehlt haben.
2. Die Niederschrift ist vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin und dem sitzungsleitenden Mitglied zu unterschreiben.
3. Niederschriften der Ausländerbeirats-, Vorstands- und Ausschusssitzungen sind allen Ausländerbeiratsmitgliedern rechtzeitig vor der folgenden Sitzung zuzuleiten. Sie ist in der folgenden Sitzung vom jeweiligen Gremium zu genehmigen.
4. Niederschriften des Vorstandes und der Fachausschüsse können nach Genehmigung des entsprechenden Gremiums veröffentlicht werden. Niederschriften des Ausländerbeirates müssen veröffentlicht werden, dabei sind Passagen zu nichtöffentlichen Sitzungsabschnitten zu entfernen.

**§ 13
Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit von Zweidritteln der gesetzlichen Zahl der Ausländerbeiratsmitglieder geändert werden. Die Änderung muss in der Einladung angekündigt sein. Sie darf nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden und auch nicht in einer Eilsitzung (§ 4 Abs. 1) erfolgen.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Ausländerbeirat in Kraft.

Neu-Anspach, den
(Datum der Beschlussfassung)

Gemeinde Neu-Anspach
- Der Ausländerbeirat -

Unterschrift(en)

.....
Sohila Solka

.....
Ayten Jung

.....
Renata Kovacs

.....
Thi Thu Thuy Nguyen

.....
Gehulam Osman Hegra Djuya